

BGE 23 I 433

Bundesgericht (BGE), 1897-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_23_I_433

FR: ATF 23 I 433

IT: DTF 23 I 433

Volltext

I. Für eine Forderung der Schwestern Jenni in Luzern von 329 Fr. 70 Cts. ist dem Kaspar Gut durch das Betreibungsamt Basel am 14. Oktober 1896 von seinem monatlichen Gehalt bei der Redaktion des „Basler Tagblattes“ ein Betrag von 50 Fr bis zum Belaufe von 420 Fr. gepfändet worden. Infolge Anschlusses eines andern Gläubigers wurde diese Pfändung auf 85 Fr. erhöht. Der erste Lohnabzug von 85 Fr. wurde unter die Gläubiger abschlagsweise verteilt, und es wurde dabei die zweite derselben gänzlich befriedigt, so daß die Pfändung noch für 50 Fr. per Monat fortbestand. Die Abzüge von November und Dezember sodann wurden in die Gerichtskasse einbezahlt. Nachdem hierauf die Gläubiger, Schwestern Jenni, am 7. Januar 1897 das Verwertungsbegehren gestellt hatten, ordnete das Betreibungsamt Basel die Versteigerung der noch nicht verfallenen Abzüge vom Januar bis Juni 1897 an. Hiegegen beschwerte sich der Schuldner bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, weil es nicht angehe, daß gepfändete Lohnforderungen auf dem Wege der Versteigerung zur Verwertung gebracht würden. Der Schuldner liefere sonst Gefahr, den Betrag seiner Schuld mehrfach bezahlen zu müssen: Da nämlich der Erlös der Steigerung selten den Betrag des gepfändeten Lohnes erreichen werde, so werde der Schuldner dem Gläubiger gegenüber auch nicht für den ganzen Betrag derselben liberiert und könne für den nicht gedeckten Teil seiner Forderung neuerdings belangt werden, während der Erwerber der Lohnforderung diese ebenfalls ganz einkassiere. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies jedoch die Beschwerde ab mit folgender Begründung: „Es handelt sich in casu um die Art der Verwertung eines „noch nicht existenten gepfändeten Lohnguthabens. Über die Art „der Verwertung von Forderungen bestimmt Art. 122 des Betreibungsgesetzes, daß solche verkauft werden. Der Verkauf geschieht nach Art. 125 auf dem Wege der öffentlichen Steigerung, „An Stelle dieser Versteigerung kann nach Art. 131 auf Verlangen sämtlicher Gläubiger Anweisung der Forderung „Nennwert an Zahlungsstatt oder zum Inkasso treten. Eine dritte „Art der Verwertung kennt das Gesetz nicht, namentlich kann, „wie das Bundesgericht in seinem Entscheide vom 11. Februar „1896 i. S. Sütterlin festgestellt hat, nicht auf Grund von „Art. 100 verlangt werden, daß das Betreibungsamt die gepfändeten Lohnbeträge jeweilen nach deren Verfall beim Drittschuldner einziehe und dieselben dann dem Kreditor zuweise, „denn Art. 100 beziehe sich lediglich auf das Stadium der „Pfändung und statuiert die Pflicht des Betreibungsamtes zur „Verwaltung und Erhaltung der Forderung. Für das Stadium „der Verwertung aber gelten einzig die Vorschriften von „Art. 122 ff. „Es muß allerdings zugegeben werden, daß die Versteigerung „solcher Forderungen unter Umständen wie den in casu vorliegenden, „den für den Schuldner mißliche Folgen haben kann; die Ursache „dieses unbefriedigenden Zustandes liegt aber in erster Linie „darin, daß solche noch nicht existente Forderungen, die einen „Vermögenswert noch gar nicht darstellen, überhaupt gepfändet „werden können. Nachdem aber der Bundesrat (Archiv III, 56, „p. 134) erst künftigen, noch nicht verfallenen und noch nicht veräußerten Lohn als pfändbar erklärt

hat, müssen auch solche gepfändete Forderungen eben auf dem Wege verwertet werden, den „das Gesetz vorschreibt.“ II. Gegen diesen Entscheid hat Kaspar Gut rechtzeitig an das Bundesgericht rekurriert. Unter wiederholtem Hinweis auf die Konsequenzen und die Härte der durch den Entscheid eingeführten Praxis beantragt er Aufhebung desselben. In einer Vernehmung vom 19. Februar 1897 bemerkt der Vertreter der Gläubiger, L. Widmer in Luzern, daß er „die Beschwerdeführung des Rekurrenten Gut voll und ganz teile,“ und daß seine Klientinnen sehr damit einverstanden seien, daß am Salair des Betriebenen monatliche Abzüge gemacht werden, wie dies auch überall praktiziert werde. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Vorab ist festzustellen, daß der Entscheid der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in Sachen Sütterlin, vom 14. Februar 1896, für die Beurteilung des vorliegenden Falles in keiner Weise präjudizial ist. Dort handelte es sich um die Frage, ob die Verwertung von existenten Lohnguthaben, die nach Behauptung des Schuldners derselben einem Dritten zukamen, dadurch bewerkstelligt werden könne, daß der Betreibungsbeamte dieselben einzukassieren habe. Dagegen bezieht sich jener Entscheid nicht auf noch nicht verdienten Lohn, und es entscheidet derselbe deshalb die heute streitigen Fragen, ob und wie dieser zu verwerten sei, direkt jedenfalls nicht. Da aber ferner der tiefgreifende rechtliche und wirtschaftliche Unterschied zwischen bereits existent gewordenen Lohnguthaben und der Anwartschaft auf noch nicht verdienten Lohn nicht zu verkennen ist, so darf auch nicht etwa ohne weiteres gesagt werden, daß die Grundsätze, die Gesetz und Praxis für die Verwertung jener aufgestellt haben, auch für die Verwertung dieser gelten. 2. Allerdings nun ist, wie in der bundesrechtlichen Praxis feststeht, die Pfändung noch nicht verdienten Lohnes gemäß Art. 93 des Betreibungsgesetzes prinzipiell statthaft. Allein die Wirkungen einer solchen Pfändung sind durch die besondere Natur des Gegenstandes der Beschlagnahme eigenartig bedingt. Letzterer qualifiziert sich nicht als bereits existentes, sondern als ein bloß mögliches zukünftiges Vermögensrecht oder =objekt, welches erst in der Folge durch die persönliche Thätigkeit, die Arbeit, des Schuldners zur Existenz gebracht werden soll. Es besitzt daher hier der Gegenstand der Beschlagnahme einen festen, mit irgendwelcher Sicherheit objektiv bestimmbareren Wert einstweilen noch nicht, sondern er erwirbt diesen erst in dem Momente, wo der Lohn verdient und daher die Lohnforderung existent geworden ist. Daraus, aus dieser eigentümlichen Natur des Objektes der Pfändung folgt denn aber, daß dieses nicht sofort, sondern erst in demjenigen Momente, wo es zu einem festen, objektiv abschätzbaren Recht geworden ist, d. h. erst in demjenigen Momente, wo der Lohn verdient ist, verwertet werden darf und kann. Es springt in der That in die Augen, daß eine frühere Verwertung, sei es durch Versteigerung, sei es durch Überweisung an den Gläubiger der Natur des Verhältnisses und den Bedürfnissen des Lebens widersprechen würde. Insbesondere die Versteigerung noch nicht

verdienter, zukünftiger Lohnbetreffnisse würde, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, in der Praxis zu den größten Härten gegen den Schuldner, welcher unter Umständen den doppelten und dreifachen Betrag seiner Schuld bezahlen müßte, und schließlich auch zu Unzukömmlichkeiten für den Gläubiger führen. Ist das im voraus gepfändete Lohnguthaben einmal fällig geworden, so hat alsdann dessen Verwertung in der Regel einfach dadurch zu geschehen, daß das Betreibungsamt dasselbe einzieht (vgl. Art. 100 des Betreibungsgesetzes). Sofern dies, weil etwa das Guthaben nicht liquid ist, nicht geschehen kann, so hat dann allerdings die Versteigerung, oder, wenn der Gläubiger dies beantragt, die Überweisung an denselben gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die Verwertung zu erfolgen. Im vorliegenden Fall nun steht nichts entgegen, daß die erstere, normale Art

der Verwertung Platz greife, wie dies ja, wie vom Schuldner, so auch vom Gläubiger, der nur in diesem Sinne sein Verwertungsbegehren stellte, beantragt wird. Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird begründet erklärt und demgemäß die Versteigerung des gepfändeten Lohnguthabens des Rekurrenten untersagt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.